

II-2858 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST
Zl. 10.000/43-Parl/81

Wien, am 8. September 1981

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

1352/AB

1981-09-09

zu 1343/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1343/J-NR/1982, betreffend Bekleidungsbestimmungen bei Lehrern, die die Abgeordneten Dr. STEGER und Genossen am 8. Juli 1981 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1 bis 5

Dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst sind Vorfälle dieser oder ähnlicher Art bisher nicht bekannt geworden. Es bestehen auch von Seiten des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst keinerlei Verordnungen oder Erläße, die Bekleidungs-vorschriften für Lehrer und Schüler regeln. Lediglich der § 170 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 besagt unter anderem, daß Lehrer "...zur genauen Erfüllung der sonstigen aus seiner lehramtlichen Stellung sich ergebenden Obliegenheiten verpflichtet sind...", woraus man eine Verpflichtung des Lehrers zur Vorbildleistung für die anvertraute Jugend ableiten kann. Es ist jedoch üblich, dies hinsichtlich der Bekleidung, soweit es den Anstand und die guten Sitten nicht verletzt, sehr generös zu handhaben.

Weiters gibt es keine Bestimmung des Gesetzgebers oder der Verwaltung, die es Schulleitern ermöglicht, einem Lehrer auf Grund seiner Bekleidung den für ihn vorgesehenen Posten zu verweigern. Eine gewisse Einflußnahme von privaten Schulerhaltern auf das Verhalten von Schulleitern ist jedoch nicht auszuschließen.

Zum vorliegenden Vorfall kann festgestellt werden, daß Frau Prof. Dkfm. Walpurga EINICHER, kinderlos, eine jahrelang bewährte Pädagogin an der HASch. VII d. Wr. Kfmsch. in Wien XXI für kaufm.Fächer und Datenverarbeitung, aus persönlichen Gründen vom Nachmittagsunterricht zum Vormittagsunterricht überwechseln wollte. Zu diesem Zweck suchte sie um Versetzung an. Dies wurde der Genannten auch zugestanden und sie wurde bei der Direktion der HAK I d. Wr. Kfmsch. in Wien I vorstellig. Vom zuständigen Direktor und dem zufällig anwesenden zuständigen Landesschulinspektor wurde sie darauf aufmerksam gemacht, daß ihre Kleidung nicht dem Anlaß der Vorstellung entspreche. Dieses emotionsbetonte Verhalten sowohl des Direktors als auch des Landesschulinspektors waren Gegenstand einer Untersuchung der Schulverwaltung. Beide Beamten wurden belehrt sich solcher Äußerungen in Hinkunft zu enthalten. Diese Untersuchung ergab jedoch auch, daß das Nichtzustandekommen der Versetzung von Frau Prof. EINICHER unabhängig von diesem Vorfall gesehen werden muß. Tatsache ist, daß der ungefähr zum gleichen Zeitpunkt aus sozialen Gründen ebenfalls vom Nachmittagsunterricht zum Vormittagsunterricht strebenden Professor Mag. Christine WERDENICH, verh. mit zwei demnächst schulpflichtigen Kindern, Lehrerin an der BHAK und BHASch Wien X, vom Stadtschulrat für Wien im Einvernehmen mit der ein gewisses Vorschlagrecht besitzenden Leitung der Schulen der Wiener Kaufmannschaft der Vorzug gegeben wurde. Professor EINICHER wurde der Vorschlag unterbreitet, sich an die im gleichen Schulgebäude wie ihre bisherige Stammschule befindliche HAK V des gleichen Schulerhalters, ebenfalls mit Vormittagsunterricht, versetzen zu lassen, wovon sie keinen Gebrauch machte.

